Ausschuß für Kommunalpolitik 29. Sitzung

24.02.1988 hz-sz

von dem Gesetzentwurf in einigen Punkten unterscheide, insbesondere hinsichtlich der Staffelung der Steuerbeträge entsprechend der Zahl der Spielgeräte in einem Lokal. Über den Entwurf hinaus solle das Land den Bundesgesetzgeber auffordern, auch im Rahmen der Baunutzungsverordnung den Kommunen Möglichkeiten an die Hand zu geben, eine Konzentration von Spielhallen zu verhindern.

Den Intentionen des Antrags stimme die SPD-Fraktion im Prinzip zu, versichert Abg. Wilmbusse (SPD). Der Gesetzentwurf der Landesregierung könne erst nach Einbringung beraten werden. Der Antrag der CDU-Fraktion beziehe sich auch auf andere Bereiche; dazu sei das Votum des Städtebauausschusses abzuwarten. Deshalb sollte die Beratung bis dahin vertagt werden.

Der Ausschuß kommt überein, den Antrag der Fraktion der CDU gemeinsam mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung nach dessen Überweisung zu behandeln.

Zu 6: Entwurf einer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fleischhygienerechts

> Vorlage 10/1451 Zuschrift 10/1379

Zu dem Verordnungsentwurfs, zu dem auch der Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zu hören sei, könne der Ausschuß für Kommunalpolitik gegebenenfalls Änderungsvorschläge machen, legt der Vorsitzende dar. Kernpunkt sei die Zuständigkeitsverlagerung von der örtlichen Ordnungsbehörde auf die Kreisordnungsbehörde.

Hierzu führt Abg. Leifert (CDU), seine Fraktion schließe sich der Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes an und beantrage, in der Verordnung die bisherige Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte für die örtlichen Schlachthöfe wiederherzustellen.

Demgegenüber erklärt Abg. Wilmbusse (SPD), die Mehrheitsfraktion stimme dem Verordnungsentwurf unverändert entsprechend der beigefügten Begründung zu.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik kommt mehrheitlich überein, der Verordnung in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.